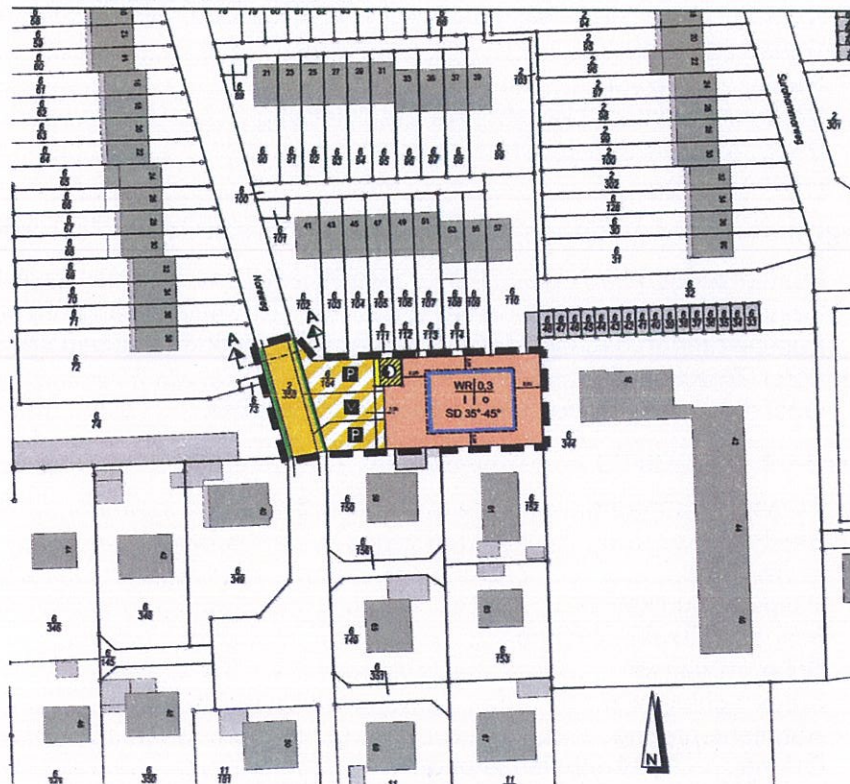


C. Aufst.

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT ÜBER DIE 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „KRONSHENDE NORD“

PLANZEICHNUNG - TEIL A -



Planverfasser:



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel und Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstr. 196 – 198
24 113 Kiel

Auftraggeber:

Stadt Wahlstedt
- Der Bürgermeister -
Markt 3

23 812 Wahlstedt

Datum der Erstellung:
- Fassung nach Satzungsbeschluss -

Kiel, 29. April 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass, Lage im Gebiet und bisherige Nutzung	4
1.1	Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt.....	4
2	Planerische Rahmenbedingungen und bisherige Abstimmungen	4
3	Ziele des Bebauungsplanes	5
3.1	Stadtteil- und Siedlungsentwicklung.....	5
3.2	Räumliche Struktur – Städtebauliches Konzept der Bebauung sowie der Grün- und Freiflächen.....	6
3.3	Nutzungskonzept	6
3.4	Verkehrskonzept - Verkehrliche Erschließung	6
3.5	Energie-Abwasser-Bodenaushub.....	6
3.6	Flächenbilanz.....	6
4	Begründung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen..	7
4.1	Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung	7
4.2	Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB – Bauweise, Baugrenzen, Höhen	7
4.3	Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB – Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	7
4.4	Gestalterische Festsetzungen nach § 84 (3) LBO.....	8
5	Ver- und Entsorgung.....	8
5.1	Wasserversorgung.....	8
5.2	Elektrizität	8
5.3	Fernwärme.....	8
5.4	Telekommunikation.....	8
5.5	Brandschutzeinrichtungen.....	8
5.6	Schmutzwasser.....	9
5.7	Niederschlagswasser	9
5.8	Abfallentsorgung.....	9
5.9	Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	9
6	Verkehrliche Erschließung/ Ruhender Verkehr.....	9
7	Umweltbericht/ Umweltprüfung und Artenschutz.....	9
8	Verfahren	10
8.1	Übersicht über den Verfahrensablauf.....	10
9	Verfahren	10
9.1	Übersicht über den Verfahrensablauf.....	10
9.2	Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB).....	10
10	Abwägung Konfliktbewältigung.....	10
10.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen	10
10.2	Abwägung der betroffenen Belange	10
10.2.1	Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB 10	
10.2.2	Stellungnahmen der Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB....	10
11	Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB	10

12	Rechtsgrundlagen.....	11
13	Abkürzungsverzeichnis	11
14	Anhang.....	11

1 Planungsanlass, Lage im Gebiet und bisherige Nutzung

Die Stadt Wahlstedt hat im 20. Jahrhundert eine dynamische Entwicklung vollzogen. In den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist auf Grund der Industrialisierung und der gewerblichen Entwicklung ein starkes Anwachsen der städtischen Siedlungsfläche Wahlstedts vonstatten gegangen.

Wahlstedt hat sich damit zu einem gefragten Wohn- und Wirtschaftsstandort entwickelt und liegt günstig an der Trasse der Bahnstrecke Neumünster – Bad Segeberg. Zusammen mit Bad Segeberg bildet Wahlstedt ein Mittelzentrum und hat sich in Teilen zu einem Entlastungsstandort für Hamburg entwickelt.

Die zur Überplanung vorgesehene Fläche liegt unmittelbar östlich des Noreweges auf einer derzeitigen Brachfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des B- Planes Nr. 4. Sie wird außerdem begrenzt durch bestehende Wohnbebauung im Norden, Süden und Osten. Kennzeichnend ist außerdem eine Trafostation.

Die vorgesehene Widmung als private Stellplatzfläche ist nie real vollzogen worden. Eine Entbehrlichkeitsprüfung hat stattgefunden, die Fläche wird als solches für den Stellplatzbedarf im Geschosswohnungsbau nicht benötigt und wird daher bislang als private Grünfläche genutzt.

Sie wurde für die Siedlungsentwicklung nicht genutzt und hat eine Größe von ca. 650 m². Die vorhandenen 10 (11) öffentlichen Parkplätze bleiben erhalten.

Der Ursprung B- Plan wurde rechtskräftig im Oktober 1965, die letzte maßgebliche 3. Änderung, in der der Geltungsbereich der 10. Änderung liegt im September 1979

1.1 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bereits als Wohnbaufläche dar. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Rahmen der Innenentwicklung zusätzlich ein Beitrag zu den weiterhin dringend benötigten **Baulandflächen für den individuellen Wohnungsbau (EH und DH)** für 1- 2 Wohneinheiten (WE) geleistet werden. Die Festsetzungen sollen die Errichtung von Wohnbauten sowie einige der sonst in einem reinen Wohngebiet (WR) üblicherweise zulässigen Nutzungen ermöglichen.

Der Aufstellungs- sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die erforderliche 10. Änderung soll am 12. November 2012 von der Stadtvertretung gefasst werden.

2 Planerische Rahmenbedingungen und bisherige Abstimmungen

Wahlstedt bildet gemeinsam mit Bad Segeberg das Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt. Gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum I - 5.1(7) – Fortschreibung 1998** - sollen zentrale Orte einschließlich der Stadtrandkerne Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein. Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt ergänzen einander und haben sich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum entwickelt. Sie sollen künftig gemeinsam auch die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsstandortes für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen. Das günstige Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und die gute Lage im Schnittpunkt überregionaler Straßenverbindungen sind die Voraussetzungen dafür, dass sich dieser Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt weiterentwickeln kann. In Wahlstedt soll das vorhandene Industriegefüge gesichert werden. Neue größere industriell-

gewerbliche Ansiedlungen sollen vorrangig im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stattfinden. Parallel dazu sollen Bad Segeberg und Wahlstedt in ihrer Funktion als Wohnstandort ausgebaut werden.

Zum Thema Schienenverkehr heißt es im Regionalplan I: "Eine Öffnung der Strecke zwischen Bad Segeberg und Neumünster für den Personennahverkehr ist vorgesehen." Zwischenzeitlich ist dieses Ziel umgesetzt. Der Haltepunkt Wahlstedt liegt im Nordosten von Wahlstedt. Er wurde vollständig neu angelegt, aber noch nicht endgültig hergestellt und verfügt über Park+ Ride Parkplätze.

Sämtlichen Zielsetzungen sollen beide Städte u. a. durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste, vorausschauende Ausweisung von Wohnungsbauflächen gerecht werden. Der Bedarf an entsprechenden Flächen wird aktuell an die Stadt herangetragen. Mit der Änderung dieses Bebauungsplanes sollen die Belange des Wachstums berücksichtigt und Wahlstedts Potentiale eines Zuwachses von Einwohnern berücksichtigt werden.

Die reizvolle Lage Wahlstedts umgeben von Wäldern und einer gepflegten Kulturlandschaft bieten gute Voraussetzungen, die Funktion eines Wohnstandortes zu übernehmen und auszubauen.

Der Bebauungsplan wird als B- Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aus dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt entwickelt, der im Jahre 2005 rechtswirksam geworden ist. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre sind potentielle Baulandflächen in Wahlstedt inzwischen rar geworden. Es wird daher zukünftig darum gehen, bestehende Gebiete und Strukturen zu arrondieren. Die 10. Änderung dient auch der städtebaulichen Abrundung des B-Planes Nr. 4 an dieser Stelle.

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird der im folgenden erläuterte und begründete Bebauungsplan Nr. 31 – 1. Erweiterung aufgestellt:

BauGB, BauNVO, BNatSchG, BImSchG, 16. BImSchV, LNatSchG (SH), LBO (SH), PlanzV

3 Ziele des Bebauungsplanes

3.1 Stadtteil- und Siedlungsentwicklung

Der Bereich ist bereits jetzt schon durch entsprechende Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet. Es ist beabsichtigt, mit der 10. Änderung des bestehenden B- Planes Nr. 4 die weiterhin vorhandene Nachfrage nach Grundstücken überwiegend für die individuelle Wohnhausbebauung abdecken zu können. Die in der Nähe vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen und Kindergarten sowie die nahe liegenden Nahversorgungseinrichtungen ergeben gute Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle Flächenentwicklung/ -arrondierung an dieser Stelle.

3.2 Räumliche Struktur – Städtebauliches Konzept der Bebauung sowie der Grün- und Freiflächen

Das städtebauliche Konzept wird an dieser Stelle vervollständigt und schafft einen Übergang zwischen der individuelleren Einfamilienhausbebauung im Süden und den verdichteten Formen im Norden des B- Plangebietes.

Die markanten Großgrünstrukturen im Osten (u. a. Flurstück 6/4 auf privatem Gelände) bleiben erhalten. Öffentliches Grün ist nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

3.3 Nutzungskonzept

Als dominierende Nutzung im Plangebiet wird entsprechend den Festsetzungen von Wohnnutzung ausgegangen. Im Plangebiet werden lediglich 1 - 2 Wohneinheiten entstehen. Ausgehend von einer Wohnungsbelegungsziffer von 2,4 E/WE wird das Gebiet ca. 5 Einwohner aufnehmen. Damit kann die Stadt Wahlstedt ihrem überörtlichem Auftrag zur Bereitstellung von Wohnbauflächen nachkommen und gerecht werden.

3.4 Verkehrskonzept - Verkehrliche Erschließung

Das Gebiet wird extern über die Kronsheider Straße erschlossen. Die Skandinavienstraße sowie der Noreweg sind leistungsfähig genug, die zusätzlichen neuen Verkehre in diesem geringen Umfang aufnehmen zu können.

3.5 Energie-Abwasser-Bodenaushub

Die denkbare Süd-/Südwestorientierung der Gebäude ermöglicht die Nutzung der Solarenergie. An diesen Gebäudeseiten bietet sich auch die Errichtung von Wintergärten an. Sämtliches Niederschlagswasser sowie das Abwasser werden in das vorhandene Netz eingeleitet, welches leistungsfähig genug ist.

Bodenaushub fällt nur in geringem Umfang an.

3.6 Flächenbilanz

Wohnbauflächen	.645 m ²	54,3 %
Straßen- und Wegeflächen	211 m ²	17,7 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest.	296 m ²	25,0 %
Versorgungsfläche Elektrizität	36 m ²	3,0 %
Gesamt	1.188 m²	100,0 %

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt somit ca. 0,012 ha.

4 Begründung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

4.1 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB - Art und Maß der baulichen Nutzung

Der angestrebten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet flächendeckend als „reines Wohngebiet“ festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für soziale Zwecke sind gemäß § 3 (3) Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausweisung als reines Wohngebiet entspricht der vorhandenen Situation im B-Plangebiet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird vor allem über die Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. Dem städtebaulichen Ziel an dieser Stelle eine lockere Bebauung mit geringer Dichte und einem hohen Anteil an unversiegelten Flächen zu erreichen, wird die GRZ entsprechend der vorhandenen Situation im B-Plangebiet gering mit 0,30 festgesetzt. Die Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird nicht ausgeschlossen. Somit kommt zur maximal 30-prozentigen Grundstücksversiegelung noch die 50%-Regelung weiterer Versiegelungsoptionen für Nebenanlagen, Stellplätze, Terrassen und Wegeführungen hinzu. Diese festgesetzten Werte stellen einen Kompromiss zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse dar und haben sich in der Praxis bewährt.

4.2 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB – Bauweise, Baugrenzen, Höhen

Das überbaubare Grundstücksfeld ist ca. 12,50 * 17,50 m tief angelegt. So gibt es genügend Spielraum zur Positionierung der Hausgrundfläche auf dem Grundstück. Da das „individuelle Bauen“ neben dem konventionellen Bauen mit eher regional bekannten Einzelhausanbietern regional unterschiedlich aber doch zum Tragen kommt, soll individuelleren Bauformen, die durch Architekten geplant sind, der nötige Spielraum gegeben werden.

Des Weiteren soll für den Bereich des Plangebietes die Freiheit der Gebäudestellung eingeräumt werden, um vor allem eine optimale Ausnutzung der beabsichtigten Nutzung von Solarenergiekomponenten zu ermöglichen und zu fördern. Auf eine Festsetzung der Firstrichtung ist daher verzichtet worden, da das Umfeld nach Norden bzw. Süden jeweils unterschiedlich geprägt ist.

Die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäude bzw. Firsthöhe) ist auf 9,00 m beschränkt worden. Die maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens über OK Gelände darf 0,50 m nicht überschreiten. Es soll damit insgesamt der nachbarschützenden Funktion dieser Satzung Rechnung getragen werden.

4.3 Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB – Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die vorhandene Straße Noreweg wird wie im Ursprungs-B-Plan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Veränderung der Festsetzung ist nicht erforderlich.

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Parkplatzfläche, die ihrer Zweckbestimmung entsprechend für den ruhenden Verkehr festgesetzt wird. Die Bewegungsfläche ist breit genug angelegt, um den geringen Ziel- und Quellverkehr aufnehmen zu können.

4.4 Gestalterische Festsetzungen nach § 84 (3) LBO

Die Dachlandschaft eines Baugebietes prägt entscheidend seine stadträumliche Gesamtgestalt. Um auch diesen Änderungsbereich in den vorhandenen B-Plan einfügen zu können und insgesamt eine einheitliche und harmonische städtebauliche Struktur zu erreichen, ist es erforderlich, auch hier für die Dachgestaltung einen bestimmten Gestaltungsrahmen vorzugeben. Im Bebauungsplan werden deshalb baugestalterische Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung sowie Dachfarben getroffen, die einerseits dem einzelnen Bauherrn Gestaltungsspielräume lassen, andererseits aber einen abgestimmten, harmonischen Gesamteindruck gewährleisten. Dem gleichen Ziel dient auch die Übernahme der Festsetzung zur Fassadengestaltung.

Für die Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insbesondere für die Einfriedungen wurden einige Regeln aufgestellt, um im Übergang zum öffentlichen Raum ein harmonisches Gesamtbild zu erreichen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die Energie und Wasser Wahlstedt/ Bad Seberg GmbH & Co KG (ews) sichergestellt.

5.2 Elektrizität

Für die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität ist die E.ON Hanse zuständig.

5.3 Fernwärme

Die Stadt Wahlstedt hat für einen Teil ihres Stadtgebietes eine Fernwärmesatzung erlassen, nach der ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Der Planungsbereich liegt in diesem Satzungsgebiet. Für die Fernwärmeversorgung ist die E.ON Hanse Wärme GmbH zuständig.

5.4 Telekommunikation

Das Telekommunikationsnetz wird durch die Deutsche Telekom sichergestellt.

5.5 Brandschutzeinrichtungen

Die Menge für den Grundschutz der Löschwasserversorgung gemäß Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 - (Tabelle 1) beträgt 48 m³/h für 2 Stunden. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen in einem Abstand von maximal 70 m zum Objekt/ Zufahrt des Baufeldes gewährleistet. Daraus ergibt sich ein Hydrantenabstand von maximal 140 m (DVGW Arbeitsblatt W 405).

5.6 Schmutzwasser

Das im Baugebiet anfallende häusliche Abwasser wird in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation und dann in das bestehende Kanalnetz abgeleitet. Die erforderlichen Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Frachten werden in der Kläranlage gewährleistet.

5.7 Niederschlagswasser

Das gesamte im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwassernetz (Trennsystem) eingeleitet. Die Querschnitte sind ausreichend dimensioniert.

5.8 Abfallentsorgung

Zuständig für die Abfallentsorgung ist der Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

5.9 Öffentliche Straßenbeleuchtung

Die öffentliche Straßenbeleuchtung wird durch die Stadt Wahlstedt sichergestellt.

6 Verkehrliche Erschließung/ Ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Kronsheider Straße über die Skandinavienstraße und die die Straße „Noreweg“. Weitere Erschließungsanlagen sind erforderlich. Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt über eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Zusätzliche öffentliche Parkplätze bzw. Parkmöglichkeiten sind nicht erforderlich. Im Straßenraum des Noreweges sind diese ausreichend auch für die maßvolle Erweiterung um 1- 2 Wohneinheiten vorhanden.

7 Umweltbericht/ Umweltprüfung und Artenschutz

Ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind gem. §§ 13a i. V. m. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB umgesetzt. (siehe Deckblatt zur Begründung). Nach § 13 a, Absatz 1 gelten in Verbindung mit Absatz 2 bei einer versiegelten Fläche von bis zu 20.000 m² im beschleunigten Verfahren nach Absatz 2 Nr. 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Eine Umweltprüfung ist entbehrlich, da bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 (3) von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nicht erforderlich, da keine Habitate für schützenswerte Arten von Flora und Fauna nach EU - Recht im Geltungsbereich betroffen sind.

8 Verfahren
8.1 Übersicht über den Verfahrensablauf
9 Verfahren
9.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung: 10. Dezember 2012
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 18. Dezember 2012
in Segeberger Zeitung und Lübecker Nachrichten; 20. Dezember 2012 im Internet; 20. Dezember 2012 – 07. Februar 2013 Aushang in den Bekanntmachungskästen
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der SV: 10. Dezember 2012
- Beteiligung der Behörden etc.: 13. Dezember 2012 – 31. Januar 2013
- öffentliche Auslegung 07. Januar 2013 – 07. Februar 2013
- Beratung zu den Stellungnahmen und Abwägung XX
- Satzungsbeschluss XX
- Bekanntmachung in den Printmedien: XX
- Bekanntmachung der Satzung im Internet: XX
- Bekanntmachung in den Bekanntmachungstafeln: XX

9.2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB)

Eine Zusammenfassende Erklärung ist gem. § 13 a i. V. m. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

10 Abwägung Konfliktbewältigung

10.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen
Planungsalternativen waren nicht zu prüfen (siehe Kapitel 2).

10.2 Abwägung der betroffenen Belange

10.2.1 Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB

- entfällt gem. § 13a BauGB, da B- Plan der Innenentwicklung -

10.2.2 Stellungnahmen der Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB

- soll im Dezember 2012 erfolgen -

11 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

Ein städtebaulicher Vertrag ist nicht erforderlich, da dass neu zu bildende Flurstück östlich des Flurstücks 6/164 kosten- sowie lastenfrei an die Stadt Wahlstedt übertragen wird. Auf dieser Fläche liegen Versorgungsleitungen für Elektrizität, die zukünftig auf öffentlichen Flächen liegen sollen.

Außerdem werden ggf. Regelungen und Kostenträgerschaften für die weiterhin ausgelösten internen Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung zum Grundstück etc.) getroffen.

12 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wurde die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Kronsheide Nord" der Stadt Wahlstedt aufgestellt:

BauGB,
 BauNVO,
 BNatSchG,
 BImSchG,
 14.BImSchVO,
 LNatSchG (SH),
 LBO (SH),
 PlanzV.

13 Abkürzungsverzeichnis

-	BauGB	Baugesetzbuch
-	BauNVO	Baunutzungsverordnung
-	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
-	BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
-	14. BImSchV	14. Bundesimmissionsschutzverordnung
-	LNatSchG (SH)	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
-	LBO (SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
-	PlanzV	Planzeichenverordnung

14 Anhang

- keine Anhänge -

Die Begründung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung am 29. April 2013 gebilligt.

Wahlstedt, ~~28.10.2013~~



[Handwritten signature]
 Der Bürgermeister

